

Bundessozialgericht

12 RK 32/88

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

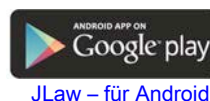
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Mai 1989 durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r und die Richter Dr. K o c h e r und T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und G e r n a n d für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1987 abgeändert; das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 25. Mai 1987 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Berechtigung der Beklagten, von den laufenden Rentenbezügen der Klägerin nachträglich Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) einzubehalten.

Die 1920 geborene Klägerin bezieht seit dem 1. Juli 1981 von der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Altersruhegeld und ist deswegen seitdem bei einer Ersatzkasse pflichtversichert. Die Beklagte hat das Altersruhegeld erstmals mit Bescheid vom 11. Mai 1981 in Höhe von 1.221,50 DM monatlich festgestellt. In dieser und den sich aus den Rentenanpassungen zum 1. Januar 1982, 1. Juli 1983, 1. Juli 1984, 1. Juli 1985 und 1. Juli 1986 ergebenden Höhe wurde die Rente bis zum 30. September 1986 laufend gezahlt. Der Bescheid vom 11. Mai 1981 enthält hinsichtlich der KVdR keinerlei Hinweise.

Nachdem die Ersatzkasse mit Schreiben vom 30. Juni 1986 mitgeteilt hatte, daß die Klägerin "seit 30. 6. 1981" in der KVdR pflichtversichert sei, erhöhte die Beklagte mit Bescheid vom 21. August 1986 die Rente mit Wirkung zum 1. Januar 1983 um den Beitragszuschuß nach § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Zugleich verlangte sie seit demselben Zeitpunkt Beiträge zur KVdR nach einem Beitragssatz von 11,8 vH. Den auf den Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 30. September 1986 entfallenden Unterschiedsbetrag zwischen den nachzuzahlenden Beitragszuschüssen und den rückständigen Beiträgen zur KVdR ("Restbeitragsschuld") in der - unstreitigen - Höhe von 1.688,55 DM - wovon ein Teilbetrag von 155,46 DM auf die Monate August und September 1986 entfiel - forderte sie von der Klägerin zur Zahlung an.

Auf deren Widerspruch hin schlug sie mit Schreiben vom 16. September 1986 vor, den Betrag von 1.688,55 DM in monatlichen Teilbeträgen von 140 DM von der laufenden Rente einzubehalten. Als



- 3 -

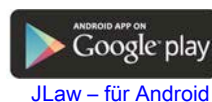
die Klägerin diesen Vorschlag mit Schreiben vom 23. September 1986 ablehnte, wies sie deren Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 1986 zurück.

Das von der Klägerin angerufene Sozialgericht (SG) hob die angefochtenen Bescheide der Beklagten insoweit auf, als ein Betrag von 1.688,55 DM von der Klägerin "zurückgefordert" wurde. Die Berufung der Beklagten gegen das sozialgerichtliche Urteil vom 25. Mai 1987 hatte nur teilweise Erfolg. Mit Urteil vom 16. Dezember 1987 wies das Landessozialgericht (LSG) das Rechtsmittel mit der Maßgabe zurück, daß es die Aufhebung des Bescheides auf den Zeitraum bis zum 31. Juli 1986 beschränkte. In den Entscheidungsgründen führte es im wesentlichen aus, die Berufung sei zulässig, da sie keinen Rentenanspruch für einen zurückliegenden Zeitraum, sondern einen Beitragsanspruch zum Gegenstand habe. Hinsichtlich des für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Juli 1986 auf die Klägerin entfallenden Eigenanteils an den KVdR-Beiträgen in Höhe von 1.533,09 DM treffe das sozialgerichtliche Urteil zu. Die Beklagte könne sich insoweit nicht auf § 393a Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) stützen. Denn sie sei nicht zum Einzug, sondern nur zur Einbehaltung der den Beitragszuschuß übersteigenden Beitragsanteile des Rentners ermächtigt. Die Einbehaltung dürfe nur von der laufenden Rentenzahlung vorgenommen werden. Das ergebe sich auch aus Art 2 § 27a Abs 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), wonach die Rentner auf die Änderung der Höhe ihres Beitragszuschusses hinzuweisen gewesen seien. Daraus ergebe sich ein "enger Zusammenhang" der Einbehaltung des Beitragsanteils zur KVdR mit der Rentenzahlung und die Unzulässigkeit einer nachträglichen Beitragseinbehaltung. Für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. Juli 1986 könne der Anspruch der Beklagten mangels rechtzeitiger Einbehaltung nur noch auf § 50 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) gestützt werden. Einerlei, ob § 50 Abs 1 SGB 10 oder § 50 Abs 2 SGB 10 angewendet werde, müsse in beiden Fällen der Betroffene vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche Angaben gemacht oder seine mangelnde Berechtigung infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben (§ 45 Abs 2 Satz 3; § 48 Abs 1 Satz 1 Nrn 2 und 4 SGB 10). Das treffe auf die Klägerin nicht zu. Lediglich die für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Monate August und September 1986 "ausgezählten Beiträge zur Krankenversicherung" habe die Klägerin "zu erstatten", weil sie aufgrund des Bescheides vom 21. August 1986 gewußt habe, daß ihr diese Beiträge nicht zugestanden hätten.

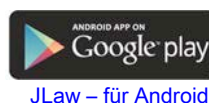
Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Diese macht geltend, in formeller Hinsicht leide das Urteil des LSG daran, daß die nach § 75 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erforderliche Beiladung der Ersatzkasse unterblieben sei. In materieller Hinsicht sei die Entscheidung des LSG deswegen verfehlt, weil der Rentenbewilligungsbescheid der Beklagten vom 11. Mai 1981 keine - auch keine negative - Entscheidung über die Einbehaltung von Beiträgen zur KVdR enthalten habe. Mithin hätten die angefochtenen Bescheide vom 21. August und 10. Dezember 1986 insoweit auch keine Aufhebung dieses Bescheides zum Gegenstand gehabt. § 393a Abs 1 RVO lasse ungeregelt, was zu geschehen habe, wenn der Rentenversicherungsträger die rechtzeitige Entscheidung über Höhe und Einbehalt des Eigenanteils des Rentners an den Beiträgen zur KVdR unterlassen habe. Da die Stellung des Rentenversicherungsträgers mit derjenigen der Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den versicherungspflichtigen Beschäftigten zu vergleichen sei, müsse ihm ähnlich wie der Einzugsstelle ein nachträglicher Beitragseinzug in den Grenzen der Verjährungsvorschriften gestattet sein. Im übrigen widerspreche das LSG im angegriffenen Urteil sich selbst, indem es einerseits bei der Frage der Statthaftigkeit der Berufung von einem Beitragsstreit, bei der Frage der nachträglichen Aufhebung des Bescheides vom 11. Mai 1981 aber von einem Eingriff in festgestellte Rentenansprüche ausgehe.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils und Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 25. Mai 1987 die Klage in vollem Umfang abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Klägerin stellt den Antrag,
die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II

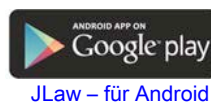
Die Revision der Beklagten ist begründet. Die angefochtenen Bescheide waren auch insoweit wiederherzustellen, als das LSG die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und damit die Aufhebung der Bescheide durch das SG bestätigt hat.

Streitgegenstand ist noch die Berechtigung der Beklagten, den Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.533,09 DM zwischen den von der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Juli 1986 geschuldeten Beiträgen zur KVdR und den ihr für denselben Zeitraum zustehenden Beitragszuschüssen nach § 83e AVG ratenweise von künftigen Rentenzahlungen einzubehalten. Der Bescheid der Beklagten vom 21. August 1986 sah noch eine Zahlung der Restbeitragschuld in einem Betrag und dessen Einzahlung auf ein von ihr angegebenes Konto vor. Insoweit ist aber dieser Bescheid durch den Bescheid vom 16. September 1986 abgeändert worden, der als Verwaltungsakt gemäß § 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens geworden ist. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte zu erkennen gegeben, daß sie seither die festgestellte Beitragsschuld nur noch im Wege der Einbehaltung von der laufenden Rente der Klägerin einziehen will. Soweit sie in dem Bescheid vom 16. September 1986 zugleich eine bestimmte Ratenhöhe vorgeschlagen hat, stand dieser Bescheid allerdings unter der Bedingung der Zustimmung der Klägerin. Da diese nicht erteilt wurde, ist die Frage der Ratenhöhe und des Ratenbeginns offengeblieben. Insoweit hat der Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 1986 keine Änderung gebracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide war noch der inzwischen (zum 1. Januar 1989) außer Kraft getretene § 393a Abs 1 RVO. Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 Rentenanpassungsgesetz -RAG- 1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 Haushaltsbegleitgesetz -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I S 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch geltend zu machen. Allerdings war dieses nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - (SGB 1) zulässig.

Versicherungspflichtige Rentner wie die Klägerin hatten nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlungsbetrag ihrer Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen sie geltend zu machen. Dabei kann aus der Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Renten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Beitragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Dieses ergab sich auch nicht durch Gegenschluß aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO, wonach (nur) unter den dort genannten Voraussetzungen von Rentennachzahlungen nachträglich Beiträge zu entrichten waren. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge - als Ausnahme



von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird - deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragseinbehalt bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch - unverschuldet oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden - versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinhalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er hat bei der - gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten - Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6 immerhin eine nachträgliche Geltendmachung der Beitragsforderung in gewissem Umfang zugelassen. Wenn eine Regelung für die gleiche Frage in § 393a Abs 1 RVO nicht ausdrücklich getroffen worden ist, ist daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung, sondern auf deren grundsätzliche Zulässigkeit zu schließen.

Soweit das LSG aus der Bestimmung des Art 2 § 27a Abs 3 AnVNG schließt, daß die Beklagte zum nachträglichen Einbehalt von Beiträgen zur KVdR nicht berechtigt war, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Die genannte Bestimmung regelt nicht den hier allein streitigen Beitragseinzug, sondern die Gewährung von Zuschüssen nach § 83e AVG. Insoweit wird in Satz 1 der Bestimmung die Unterrichtung des Rentenbeziehers über Änderungen der Zuschußhöhe im Rahmen der - durch die Bundespost vorzunehmenden - Mitteilung über die Rentenanpassung (vgl dazu § 14 des 7. bis 19. RAG und Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand September 1988, S 710 1) vorgeschrieben und in Satz 2 der Erlaß eines entspre-



chenden Bescheides durch die Beklagte für entbehrlich erklärt. Schon aus der Formulierung des Satzes 2 geht hervor, daß die Beklagte in besonderen Fällen, zB wenn wie hier die rechtzeitige Auszahlung des Beitragszuschusses unterblieben war, zur Erteilung eines Bescheides – außerhalb des der Bundespost übertragenen Rentenanpassungsverfahrens – berechtigt blieb. Selbst wenn sich also Art 2 § 27a Abs 3 AnVNG auch auf den von der Rente einzu-behaltenden KVdR-Beitrag bezöge, würde die Bestimmung einem nach-träglichen Beitragseinzug durch Erlaß eines besonderen Bescheides nicht entgegenstehen.

Die hiernach im Grundsatz zulässige Nacherhebung von KVdR-Bei-trägen unterlag allerdings Grenzen. Für eine von der Rentenzah-lung unabhängige Geltendmachung einer solchen Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Geltung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine ge-setzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 des Sozial-gesetzbuchs – Gesetzliche Krankenversicherung – SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... ein-zubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zah-lender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dies, daß die Beklagte den Beitrags-anspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch der Klägerin auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozial-hilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Der Senat hat geprüft, ob der in diesen Grenzen zulässige nach-trägliche Einbehalt der Beiträge von Renten die betreffenden Rentner gegenüber Empfängern von Versorgungsbezügen, bei denen eine Zahlstelle den Einbehalt unterlassen hatte, in einer mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Weise benachteiligte. Bei Versorgungsbezügen war nämlich eine Nachholung des Beitrags-



einbehalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO durch die Krankenkasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Rentner, für die die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nachholungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.

Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn den Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einbehalts ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1, an denen eine Nachholung uU ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, vgl das Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 -12 RK 30/88-) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einbehalts von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.



Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen von der Rente erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987 erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einbehalts nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausgereicht hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinbehalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.

Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO); dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene



Abzug des Arbeitnehmeranteils auch bei Verschulden des Arbeitgebers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, eingefügt durch Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt, daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwerden des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsverlust tragen müßten.

Einem nachträglichen Einbehalt der KVdR-Beiträge steht bei dem vorliegenden Sachverhalt keine frühere Entscheidung der Beklagten entgegen; insbesondere konnte die Beklagte, wie auch das LSG nicht verkennt, im Rentenbescheid vom 11. Mai 1981 noch keine Entscheidung über die erst seit 1. Januar 1983 vorzunehmende Einbehaltung von Beiträgen zur KVdR treffen. Auch aus den jeweils zur Jahresmitte ergehenden Rentenanpassungsmitteilungen konnten Rentner wie die Klägerin, denen bisher von ihrer Rente erkennbar keine Beiträge einbehalten worden waren, nicht entnehmen, die angepaßte Rente sei einerseits um den Beitragszuschuß erhöht und andererseits um den Beitrag zur KVdR vermindert worden. Dagegen sprach schon, daß der Klägerin jeweils die um den vollen Prozentsatz der Anpassung erhöhte Rente ausgezahlt wurde.

Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR unterlag ferner - entgegen der Ansicht der LSG - nicht den Einschränkungen des SGB 10 für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden. Es handelte sich nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug von Beiträgen - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente blieben davon unberührt. § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 war



schon deswegen nicht anwendbar, weil der Bescheid vom 11. Mai 1981 – wie bereits ausgeführt – noch keine Regelung über eine Beitragspflicht der Klägerin enthalten konnte und mithin die erst zum 1. Januar 1983 eingetretene Rechtsänderung für den Inhalt des Rentenbescheides nicht maßgeblich ("wesentlich") war.

Prozeßrechtliche Hindernisse standen einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß eine Beiladung der Ersatzkasse, bei welcher die Klägerin zwischen 1983 und 1986 versichert war, nicht iS des § 75 Abs 2 SGG notwendig war. Denn der Träger der Krankenversicherung war an dem Einbehalten, dem Abführen und dem Nachholen eines unterbliebenen Einbehalts von Beiträgen aus der Rente, die außerdem in den Finanzausgleich flossen (vgl § 393b RVO), nach materiellem Recht nicht beteiligt. Das LSG hat ferner zutreffend entschieden, daß der Berufungsausschließungsgrund des § 146 SGG nicht vorliegt, weil es sich um einen Beitrags- und nicht um einen Rentenstreit handelt.

Hiernach konnte das Urteil des LSG keinen Bestand haben. Bei der ratenweisen Einbehaltung des streitigen Beitragsrückstandes wird die Beklagte die in diesem Urteil dafür aufgezeigten Einschränkungen zu beachten haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)